
Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg Bereich Wendlingen – Ulm

Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b Wendlingen – Kirchheim Planänderung „Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) an der GZ-BAB-Unterführung“

zum Planfeststellungsbeschluss des EBA
Az.: 591ppw/029-2300#010 vom 23.03.2015

Erläuterungsbericht zur Planänderung

Vorhabenträger:

DB Netz AG

vertreten durch

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

gez. i.V. Jens Hallfeldt
Stuttgart, den 10.05.2021

Bearbeitung:

OBERMEYER Planen + Beraten GmbH
Hasenbergstraße 31
70178 Stuttgart

gez. i.V. Michael Gieschke
Stuttgart, den 10.05.2021

I.	Inhaltsverzeichnis	
I.	Inhaltsverzeichnis	2
II.	Verzeichnis der Anlagen	3
III.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	5
1	GEGENSTAND UND VERANLASSUNG	6
2	GEÄNDERTE PLANUNGEN UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN	7
2.1	Neuer Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP)	7
2.2	Entfall des Teilrückbaus der L1250(alt)	8
2.3	Dienstbarkeit für die Rettungszufahrt im Bereich der L1250(alt)	8
2.4	Umlegung der Entwässerungsdruckleitung der GZA	9
3	AUSWIRKUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNG	10
3.1	Wasserwirtschaftliche Belange	10
3.2	Schall und Erschütterungen	13
3.3	Eingriffs- und Ausgleichssituation (LBP)	13
3.4	Grunderwerb	14

II. Verzeichnis der Anlagen

- Formblatt U3: Umwelterklärung für die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG oder gemäß § 9 i. V. m § 7 UVPG sowie zur Notwendigkeit sonstiger umweltfachlicher Unterlagen, Stand 12.10.2020
- Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis, Anlage 3G, Stand 21.08.2020
- Lageplan NBS km 25,200 ... 25,674 / GZA 0,230 ... 0,347 / KWK 0,000 ... 0,087, Anlage 4.1, Blatt 1E von 23, Stand 21.08.2020
- Lageplan GZA km 0,000 ... 0,230, Anlage 4.1, Blatt 15B von 23, Stand 21.08.2020
- Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 9.1F, Stand 21.08.2020
- Grunderwerbsplan NBS km 25,200 ... 25,674 / GZA 0,230 ... 0,347 / KWK 0,000 ... 0,087, Anlage 9.3, Blatt 1F von 19, Stand 21.08.2020
- Grunderwerbsplan Verlegung der L1250 zwischen Wendlingen und Oberboihingen, GZA km 0,000 ... 0,230, Anlage 9.3, Blatt 15E von 19, Stand 21.08.2020
- Erläuterungsbericht Flucht- und Rettungskonzept Albvorlandtunnel (nur zur Information), Anlage 10.1C, Stand 21.08.2020
- Auszug aus dem Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Anhänge 2 - 7 und 11, Anlage 12.1D, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bestand: Landschaft, Erholung, Kulturgüter“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.2.1, Blatt 1c, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bewertung und Konflikte: Landschaft, Erholung, Kulturgüter“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.2.2, Blatt 1c, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bestand: Tiere und Pflanzen“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.3.1, Blatt 1d, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bewertung und Konflikte: Tiere und Pflanzen“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.3.2, Blatt 1d, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bestand: Boden“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.4.1, Blatt 1c, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bewertung und Konflikte: Boden“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.4.2, Blatt 1c, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bestand: Klima/Luft, Wasser“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.5.1, Blatt 1c, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Bewertung und Konflikte: Klima/Luft, Wasser“, NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - km 26,9+80, Anlage 12.5.2, Blatt 1c, Stand 21.08.2020

- Lageplan „Maßnahmenpläne: Maßnahmenübersichtsplan“,
Anlage 12.6.0, Blatt 1d, Stand 21.08.2020
- Lageplan „Maßnahmen“,
NBS km 25,2+00 (PFA-Grenze) - 26,9+80,
Anlage 12.6.2, Blatt 1d, Stand 21.08.2020
- Wasserrechtliche Tatbestände,
Anlage 15.2C, Stand 21.08.2020
- Lageplan Streckenentwässerung, km 25,200 ... 25,674,
GZA-km 0,230 ... 0,347, KWK-km 0,000 ... 0,087,
Anlage 15.4, Blatt 1E von 10, Stand 21.08.2020

III. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABS	-	Ausbaustrecke
AEG	-	Allgemeines Eisenbahngesetz
BAB A8	-	Bundesautobahn A8
BImA	-	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
BW-Nr.	-	Bauwerksnummer
DWA-A 904	-	Arbeitsblatt 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
EBA	-	Eisenbahn-Bundesamt
ERP	-	Evakuierungs- und Rettungspunkt
Gem.	-	Gemarkung
Gmd.	-	Gemeinde
GWK	-	Große Wendlinger Kurve
GZ-BAB	-	Tunnel der Güterzugsanbindung unter der BAB A8
GZA	-	Güterzugsanbindung
KWK	-	Kleine Wendlinger Kurve
L1250	-	Landesstraße 1250
LAWA	-	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
LBP	-	Landschaftspflegerische Begleitplanung
Lfd. Nr.	-	Laufende Nummer
LRA	-	Landratsamt
l/s	-	Wassermenge in Liter pro Sekunde
LUBW	-	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
NBS	-	Neubaustrecke
PFA	-	Planfeststellungsabschnitt
RPS	-	Regierungspräsidium Stuttgart
RRK	-	Regenrückhaltekanal
SRT	-	Sicherheit in Eisenbahntunneln
TBG	-	Teilbearbeitungsgebiet
TGA	-	Trinkwassergewinnungsanlage
TSI	-	Technische Spezifikationen
UVPG	-	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WG	-	Wassergesetz
WHG	-	Wasserhaushaltsgesetz
WK	-	Flusswasserkörpers
WRRL	-	Wasserrahmenrichtlinie

1 Gegenstand und Veranlassung

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b wurde am 23.03.2015 vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, mit dem Aktenzeichen 591ppw/029-2300#010 erteilt.

Die Unterfahrung der Güterzugsanbindung an den Albvorlandtunnel unter der Bundesautobahn A8 hindurch („GZ-BAB-Unterfahrung“) hat eine Länge von 173 m. Gemäß der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ handelt es sich somit um keinen Tunnel. Im Zuge der weiterführenden Planungen wurde erkannt, dass in diesem Bereich die „Technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union“ (TSI-SRT) wirksam wird, da der Abstand zum nachfolgenden Güterzugs-Anbindungstunnel („GZ-Tunnel“) nur ca. 320 m beträgt. Gemäß TSI-SRT sind die Unterfahrung der Autobahn und der Anbindungstunnel in Richtung NBS-Tunnel daher als ein Tunnel zu betrachten. Um die Vorgaben der TSI-SRT einzuhalten ist ein zusätzlicher Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) an der GZ-BAB-Unterfahrung zu errichten.

In diesem Zusammenhang soll die Landesstraße L1250(alt), die bislang für einen Teilrückbau vorgesehen war, erhalten bleiben, um die Zufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt im Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Für die Sicherung der Landesstraße als Rettungszufahrt muss der Straßenkörper mit einer technischen Dienstbarkeit zugunsten der DB AG belegt werden.

Im Zuge der weiteren Planungen zur Großen Wendlinger Kurve (GWK) hat sich gezeigt, dass sich die Führung der Entwässerungsdruckleitung von der GZA unter der Autobahn hindurch zum Regenrückhaltekanal der GWK (RRK 8) schwierig in der Bauausführung darstellt. Eine Optimierung sieht die Führung der Abwasser-Druckleitung parallel zur L1250(alt) unter der Straßenüberführung der BAB A8 hindurch bis zum Auslaufbauwerk des RRK 8 vor.

Die vorgenannten Änderungen sind Grundlage der vorliegenden Planänderung zum PFA 2.1 a/b Wendlingen - Kirchheim.

2 Geänderte Planungen und Begründung der Änderungen

2.1 Neuer Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP)

Die Güterzuganbindung unterfährt die BAB A8 in der 173 m langen GZ-BAB-Unterführung. Gemäß der Richtlinie des EBA „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ handelt es sich aufgrund der geringen Länge um keinen Tunnel. Da der Abstand zwischen der GZ-BAB-Unterführung und dem GZ-Tunnel aber nur ca. 320 m beträgt, sind die Tunnel gemäß TSI-SRT als ein gemeinschaftlicher Tunnel zu betrachten. Somit wird gemäß TSI-SRT ein Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) notwendig (BW-Nr. 1.150A).

Der Evakuierungs- und Rettungspunkt hat gemäß TSI-SRT (Kap. 4.2.1.7) eine Gesamtfläche von $\geq 500 \text{ m}^2$ und befindet sich bei ca. GZA-km 0,245. Der Evakuierungs- und Rettungspunkt wird zum Teil auf der noch bestehenden L1250(alt), die bisher zum Rückbau vorgesehen war, errichtet. Für die restliche erforderliche Fläche wird der Einschlussbereich zwischen BAB, bestehender L1250(alt) und GZA genutzt.

Die Zusatzfläche hat gemäß DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) folgenden Aufbau:

5,0 cm Deckschicht aus Splitt-Sand-Gemisch

35,0 cm Schottertragschicht 0/32

40,0 cm Gesamtdicke des Oberbaus

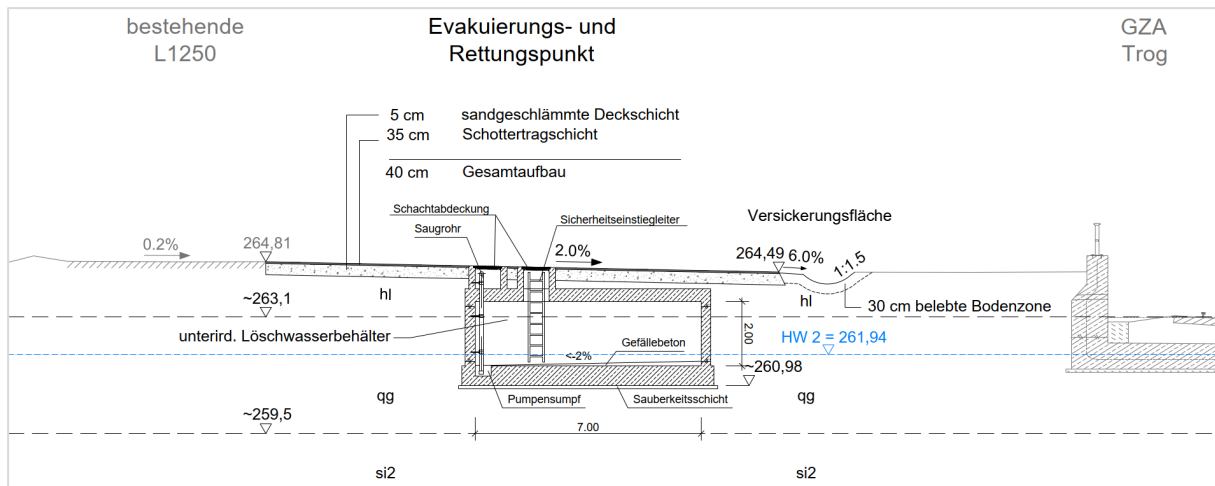
Die Zufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt erfolgt über die L1250(alt), die gemäß dem festgestellten Plan auf eine Breite von 3,0 m zurückgebaut werden sollte. Um Begegnungsverkehr für Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen, soll die inzwischen zu einer Gemeindestraße der Stadt Wendlingen abgestufte L1250(alt) in ihrer jetzigen Breite verbleiben und nicht zurückgebaut werden (siehe auch Kapitel 2.2).

Die Zufahrt zum ERP erfolgt über die L1250(alt), die im Endzustand nur noch als Gemeindestraße klassiert wird. Um eine Zufahrt für Unberechtigte zu vermeiden, soll die Straße mit einer Zufahrtsbeschränkung baulicher Art (z.B. Absperrpfosten o.ä.) versehen werden. Somit wird auch verhindert, dass auf dem ERP unberechtigterweise Dinge abgestellt oder abgelagert werden oder sich ggf. Personen mit ihren Fahrzeugen / Wohnmobilen dort aufhalten. Eine Zufahrt ist dann nur noch mit einem speziellen, bei allen Rettungskräften vorhandenen „Schlüssel“ (z.B. Dreikantschlüssel) möglich. Der Vorhabenträger sagt zu, die genaue Absperrvorrichtung noch mit den zuständigen Rettungskräften und Gemeinden / Behörden abzustimmen.

Innerhalb des Evakuierungs- und Rettungspunktes ist zusätzlich ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einer Füllmenge von 100 m^3 vorgesehen (BW-Nr. 1.151A). Das Becken ist dauerhaft mit Löschwasser befüllt. Im Ereignisfall kann die Feuerwehr ihre Pumpen bzw. Schläuche an das fest im Löschwasserbehälter verbaute Saugrohr mit einheitlichem Schlauchanschluss anschließen und das Löschwasser entnehmen. Nach einem Ereignisfall ist das Becken per Tankwagen wieder aufzufüllen.

Der Zugang vom ERP zum Gleis wird über eine Rettungstreppe mit einer Breite von 1,60 m sichergestellt.

Das anfallende Oberflächenwasser fließt in Richtung der im Osten und Norden angeordneten Versickerungsflächen und versickert bzw. verdunstet dort. Ein Teil des Oberflächenwassers versickert dabei bereits direkt über die wasserdurchlässige Oberfläche des ERP.



Die Planung zum ERP ist im Ergänzungsblatt der Anlage 4.1, Blatt 1E sowie im Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (Anlage 3G) dargestellt.

2.2 Entfall des Teilrückbaus der L1250(alt)

Im bisherigen Verfahren war die L1250(alt) nach der Umlegung in die Heinrich-Otto-Straße (L1250(neu)) für den Teilrückbau vorgesehen. Die ehemalige Landesstraße sollte dabei auf eine Breite von 3,00 m zurück gebaut und die Flächen rekultiviert werden.

Da der Evakuierungs- und Rettungspunkt am Ende der L1250 (alt) in einer Sackgasse liegt, ist eine getrennte Führung der Zu- und Abfahrt zum ERP nicht möglich. Somit muss für die Einsatzfahrzeuge ein Begegnungsverkehr über entsprechende Straßenbreite oder über Ausweichstellen ermöglicht werden. Da die L1250(alt) im Bestand eine ausreichende Straßenbreite zwischen 6,0 m und 6,5 m aufweist, soll der teilweise, einseitige Rückbau auf eine Breite von 3,00 m entfallen. Die bisherige Nutzung der alten Landesstraße als Ortsverbindung ließ bereits einen Begegnungsverkehr Lkw-Lkw zu.

Der Entfall des Rückbaus und der Rekultivierung der L1250(alt) ist in den Ergänzungsblättern der Anlage 4.1, Blätter 1E und 15B sowie im Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (Anlage 3G) dargestellt.

2.3 Dienstbarkeit für die Rettungszufahrt im Bereich der L1250(alt)

Die Zufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt über die Gemeindestraße (L1250(alt)) muss für die Rettungskräfte dauerhaft möglich sein und darf nicht durch Umbau oder Rückbaumaßnahmen eingeschränkt werden.

Beim Übergang der Landesstraße L1250(alt) vom alten Straßenbulasträger Regierungspräsidium Stuttgart als Vertreter des Landes Baden-Württemberg zum neuen Straßenbulasträger Stadt Wendlingen ist der Wirtschaftsweg mit einer technischen Dienstbarkeit in Form der dinglichen Sicherung des Wegerechts im Grundbuch zu belegen.

Die Eintragung der Dienstbarkeit für die Rettungszufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt ist aus den Ergänzungsblättern des Grunderwerbes und des Grunderwerbsverzeichnisses (siehe Kapitel 3.4.4) zu erkennen.

2.4 Umlegung der Entwässerungsdruckleitung der GZA

Im Zuge der Planungen zur Großen Wendlinger Kurve und der Druckleitung der GZA-Entwässerung hat sich herausgestellt, dass die Druckleitung durch eine für den GZ-BAB-Tunnel notwendige Bohrfahlwand vorgetrieben werden müsste.

Da dies technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umzusetzen ist wurde entschieden, eine alternative Leitungsführung zu suchen.

Als Vorzugslösung wurde eine Leitungsführung von der nordwestlichen Seite der GZA in Richtung der L1250(alt) und in deren Seitenstreifen unter der Autobahn A8 hindurch bis zum Auslaufbauwerk des Regenrückhaltekanals (RRK 8) der Großen Wendlinger Kurve herausgearbeitet. Es werden dadurch fast ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die bereits durch die Baumaßnahmen zu den beiden Brückenbauwerken der NBS und der GWK über die Landesstraße L1250 und der Bahnstrecke 4000 Plochingen – Horb – Immendingen betroffen sind. Somit können neue Betroffenheiten fast vollständig umgangen werden.

Die Druckleitung wird am Ende in das Auslaufbauwerk des Regenrückhaltekanal 8 (RRK 8) der Entwässerung der Großen Wendlinger Kurve eingeleitet. Dabei wird das zu pumpende Wasser aus der GZA noch – in Fließrichtung gesehen – vor der Drosselschwelle des RRK eingeleitet. Damit befindet sich das Wasser der GZA auch weiterhin innerhalb des zu drosselnden Abflusses aus der Bahnentwässerung des Voreinschnittes, der GWK und der GZA und ändert damit nicht das bislang planfestgestellte Entwässerungssystem. Die gedrosselte Abflussmenge in den Neckar an der Einleitstelle bleibt unverändert bei $Q_{r\ 15;0,1} = 573\ \text{l/s}$ (siehe Anlage 15.4, Blatt 1D).

Da die Druckleitung in Teilen auch durch ein fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet Zone II geht, wird die Druckleitung nach der Herstellung einem Dichtigkeitstest mittels Druckversuches unterzogen.

Die neue Leitungsführung ist im Ergänzungsblatt der Anlage 15.4, Blatt 1D sowie im Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (Anlage 3G) dargestellt.

3 Auswirkung der geänderten Planung

3.1 Wasserwirtschaftliche Belange

3.1.1 Wasserrechtliche Tatbestände

Übergeordnet ist festzustellen, dass die nachfolgend beschriebenen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht maßgeblichen Maßnahmen im fachtechnisch ausgewiesenen Schutzgebiet der TGA Kieswiesen der Stadt Wendlingen zu liegen kommen. Durch die TGA Kieswiesen erfolgt u.a. aus dem obersten Grundwasserstockwerk im quartären Kiesaquifer die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Stadt Wendlingen. Entsprechend den Nebenstimmungen des übergeordneten Planfeststellungsbeschlusses ist für die erforderlichen bauzeitlichen Eingriffe in das genutzte Grundwasserstockwerk ein Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Wendlingen zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Wendlingen unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde (Amt für Wasserwirtschaft beim LRA Esslingen) abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Der Vorhabensträger sichert zu, dass für die nachfolgend beschriebenen bauzeitlichen Eingriffe in das genutzte Grundwasserstockwerk das Maßnahmenkonzept weiterhin Gültigkeit besitzt und entsprechend umgesetzt wird. Hierdurch kann die Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung der Stadt Wendlingen gewährleistet werden.

Unterirdischer Löschwasserbehälter:

Im Bereich des Evakuierungs- und Rettungspunktes ist zusätzlich ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einer Füllmenge von 100 m³ vorgesehen. Der Löschwasserbehälter dient ausschließlich zur Bevorratung von Löschwasser (Frischwasser). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher auch bei Leckagen und/oder Verlusten beim Befüllungsvorgang nicht mit Verunreinigung des genutzten Grundwassers auszugehen. Unabhängig davon wird das unterirdische Bauwerk technisch dicht ausgebildet.

Der ca. 9,30 m (Außenkante) breite und ca. 7,80 m (Außenkante) lange Löschwasserbehälter bindet ca. 3,8 m in den Untergrund ein und kommt daher im Funktionsraum des genutzten Grundwassers (Kiesaquifer) zu liegen (vgl. Bauwerksschnitt auf Seite 8 dieses Berichtes). Für die Herstellung (Bauphase) ist daher eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Es ist mit Andrangsmengen von bis zu 2,5 l/s zu rechnen. Auf Grundlage der geplanten Bauzeit von bis zu 5 Wochen ist mit einer Gesamtentnahmemenge von bis zu 9.000 m³ zu rechnen. Das gehobene Grundwasser wird zusammen mit den anfallenden Tagwässern einer Gewässerschutzanlage zugeführt und auf die gemäß Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Grenzwerte zu Einleitung abgereinigt. Anschließend erfolgt die Einleitung der Wässer in einer Gesamtmenge von bis zu 12.000 m³ bzw. einer Maximalrate von 5 l/s in den Neckar bzw. in die Mischwasserkanalisation der Stadt Wendlingen.

Bei den angegebenen Wassermengen handelt es sich, wie oben dargelegt, um die Gesamtmengen. Gemäß den übergeordneten wasserwirtschaftlichen Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer der Übergabe in eine Mischwasserkanalisation/Kläranlage vorzuziehen. Auf Grund des Umstandes, dass für die Einleitung in ein Oberflächengewässer höhere Ansprüche an die Wasserqualität gemäß den planfestgestellten Grenzwerten (insbesondere Trübungswerte) gestellt werden, werden beide Optionen der Einleitung bzw. der Übergabe beantragt. Gemäß den Erfahrungen aus dem bisherigen Bauablauf

Albvorlandtunnel West/GZA ist eine dauerhafte Abreinigung auf die Trübungsgrenzwerte für die Einleitung in ein Oberflächengewässer nur mit höchstem technischem Aufwand möglich. Die im Antrag gewählte maximale Ableitungsmenge von 5 l/s entspricht den vom Gruppenklärwerk Wendlingen zugesicherten Annahmemengen/Kapazitäten aus dem bisherigen Bauablauf. Nur durch die gewählte optionale Ableitung in die Kanalisation kann ein ungestörter Bauablauf gewährleistet werden und eine schädliche Veränderung am Vorfluter Neckar mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Versickerung von Oberflächenwässer:

Es ist geplant, die auf den Verkehrsflächen anfallenden Wässer über einen Seitengraben bzw. auch über einen kurzen Weg über die Bankette (der Evakuierungs- und Rettungspunkt selbst ist auf der gesamten Fläche versickerungsfähig) zu versickern. Hierbei handelt es sich somit um eine breitflächige Versickerung über einen belebte Bodenzone. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde ist eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ohne Erlaubnisverfahren zulässig (kein wasserrechtlicher Tatbestand). Entsprechend den bekannten hydrogeologischen Verhältnissen weist der Versickerungsgraben einen Abstand von über einem Meter zum Bemessungsgrundwasserstand auf. Hierdurch kann aus hydraulischer Sicht eine ungehinderte Versickerungsfähigkeit festgestellt werden (vgl. Bauwerksschnitt auf Seite 8).

Gemäß den allgemeinen Vorgaben der Wasserbehörden für breitflächige Versickerungen sollte eine mögliche Überflutung von öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen vermeiden werden. Bei den angrenzenden Verkehrswegen handelt es sich jedoch um nicht öffentliche Zugangswege für die Bahnanlagen. Eine entsprechende Maßgabe ist somit nicht erforderlich.

Zur Qualität der zu Versickerung anfallenden Wässer ist festzustellen, dass es sich hierbei ausschließlich um Niederschlagswasser handelt. Eine öffentliche Zugänglichkeit der Wege / des Evakuierungs- und Rettungspunktes wird durch wirksame Absperrmaßnahmen unterbunden, so dass auch eine Verschmutzung über Fremdbenutzung ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist festzustellen, dass die natürlichen Deckschichtenverhältnisse unter den Versickerungsflächen erhalten bleiben.

Geänderte Lage der Entwässerungsdruckleitung der GZA:

In Folge der geänderte Leitungsführung ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Änderungen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur dauerhaften Einleitung gedrosselter Wässer in den Neckar (vgl. Kap. 2.4).

Auf Grund der Lage der Leitung im Wasserschutzgebiet wird die Leitung einer Druck- und Dichtigkeitsprüfung vor Inbetriebnahme unterzogen.

Im Zuge der Leitungsverlegung kann derzeit davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Sollte ein kurzfristiges Aufdecken des Grundwassers erforderlich werden, wäre dieser Eingriffstatbestand auf Grund der Geringfügigkeit durch das übergeordnete Wasserrecht des Planfeststellungsbeschlusses mit abgedeckt. Weitere wasserwirtschaftliche Maßgaben - z.B. Verhinderung Längsläufigkeit - werden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Prüfung der Ausführungsplanung einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Zusammenfassung:

Somit führt ausschließlich der Neubau des unterirdischen Löschwasserbehälters im Evakuierungs- und Rettungspunkt (BW-Nr. 1.151A) bei ca. GZA-km 0,245 zu einem aus wasserrechtlicher Sicht zu beantragenden wasserrechtlichen Tatbestand. Dadurch sind die wasserrechtlichen Tatbestände der Gewässerbenutzung nach §9, Abs. 1 Nr. 5 WHG (bauzeitliches Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) und Gewässerbenutzung nach § 9, Abs. 1 Nr. 4 WHG (bauzeitliches Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer) erforderlich. Die Tabelle 1b und 4b der Anlage 15.2C wurde entsprechend angepasst. Der wasserrechtliche Tatbestand des Einbringens von festen Stoffen in den grundwasserführenden Untergrund (hier Löschwasserbecken im Funktionsraum des genutzten Kiesaquifers) ist durch das übergeordnete Wasserrecht aus dem PF-Beschluss mitabgedeckt (vgl. Anlage 15.2, Tabelle 4c).

3.1.2 Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Europäische Richtlinie 2000/60/EG, auch Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), hat als Ziel, alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen, sowie das Grundwasser in einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand zu bringen. Es gilt sowohl das Verbesserungsgebot als auch das Verschlechterungsverbot. Die WRRL entfaltet ihre Wirkung durch Umsetzung in das nationale Recht (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes - WHG) und das Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG).

Der Neckarabschnitt im PFA 2.1 a/b ist dem Teilbearbeitungsgebiet (TBG) mit der Nummer 41 zugeordnet. Die Bezeichnung des Flusswasserkörpers (WK) ist „Neckar ab Starzel oberhalb Fils (TBG 41)“. Die WK-Nummer lautet 4-02. Die Fläche des Flusswasserkörpers beträgt 63,67 km², seine Länge 60,3 km. Er ist in der Kategorie nwb = natürlich eingestuft. Als Gewässertyp gehört er zu den „Großen Flüssen des Mittelgebirges“ (LAWA-Typcode: 9.2). Der WK 4-02 ist belastet mit Chemikalien und Nährstoffen. Sein chemischer Zustand (gesamt) wird als „nicht gut“ bewertet.

Der Kiesaquifer im PFA 2.1 a/b gehört laut LUBW zum Grundwasserkörper (hydrogeologisch abgegrenzt) „Albvorland“ und befindet sich mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand.

Zur Umsetzung der WRRL gilt das Verschlechterungsverbot. Konkret ist nachzuweisen, dass die Vereinbarkeit der beantragten Gewässerbenutzungen mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL gegeben ist, und zwar für den chemischen Zustand (§ 27 WHG - Oberflächengewässer) bzw. den mengenmäßigen und chemischen Zustand (§ 47 WHG – Grundwasser):

§ 27 Abs. 1 Nr. 1:

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

und

§ 47 Abs. 1 Nr. 1:

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

Die Entnahme von Grundwasser (max. 2,5 l/s) beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Herstellung des Löschwasserbehälters. Während des Ausführungszeitraums wird auf Grund der Eingriffssituation in den zur Trinkwassergewinnung genutzten Kiesaquifer die TGA Kieswiesen entsprechend dem „Handlungs- und Maßnahmenkonzept für den Betrieb der Wasserfassung der Stadt Wendlingen“ vom Netz genommen. Gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 12.09.1979 liegt die genehmigte Grundwasser-Entnahmerate für die TGA Kieswiesen bei 16 l/s. Eine negative Veränderung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers liegt somit nicht vor. Die Ableitung des bauzeitlich entnommenen Grundwassers erfolgt über die Gewässerschutzanlage in den Neckar - Flusskörper WK 4-02 - gemäß den Vorgaben des PF-Beschlusses. Eine direkte Versickerung im Grundwasser und damit eine Veränderung des chemischen Zustandes findet nicht statt. Durch die breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über eine belebte Bodenzone ist ebenfalls keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zu besorgen.

Die Einhaltung der §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist somit gegeben. Es erfolgt durch die Baumaßnahme keine chemische und/oder mengenmäßige Verschlechterung des Wasserkörpers bzw. Grundwasserkörpers.

3.2 Schall und Erschütterungen

3.2.1 Betriebsbedingte Geräusch- und Erschütterungsimmissionen

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die betriebsbedingten Geräusch- und Erschütterungsimmissionen.

3.2.2 Baubedingte Geräuschimmissionen

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die baubedingten Geräuschimmissionen.

3.2.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die baubedingten Erschütterungsimmissionen.

3.3 Eingriffs- und Ausgleichssituation (LBP)

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich Baubereiche, die durch die Planung und den Bau bereits betroffen sind. Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sind kleinflächiger Natur. Durch die Planänderung kann ein geringfügiger Teil der geplanten

- Entsiegelungsmaßnahmen, die mit dem ursprünglichen Rückbau der L1250(alt) einhergehen würden, sowie
- Minderungsmaßnahmen, die für die rückgebauten Baufelder vorgesehen waren

nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus kommt es durch die Planänderung zu einer geringfügigen Erhöhung (218 m²) der versiegelten Fläche.

Um die durch die Planänderung hervorgerufenen Eingriffe zu kompensieren wurde der zusätzliche Kompensationsbedarf nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung

Baden-Württemberg ermittelt. Dieser beträgt 35.896 Ökopunkte (8.583 NBS + 27.313 L1250(alt)). Die Kompensation wird mithilfe der Ökokontofläche „Ehemaliger Standortübungsplatz Ellwangen“ mit der Maßnahme „Entsiegelung mit Entwicklung Magerweide“ erbracht. Hierzu wird ein Vertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH geschlossen (Vertrag über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG, der Ökokontoverordnung und der Kompensationsverordnung des Landes Baden-Württemberg). Die Ökopunkte aus dieser Maßnahme belaufen sich auf 35.900 Ökopunkte. Es verbleibt nach Abzug der hier ermittelten 35.896 Ökopunkte ein Überschuss von vier Ökopunkten.

Da sich die Planänderung, wie oben beschrieben ausschließlich auf bereits durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen befindet, sind keine zusätzlichen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu besorgen. Auch kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope, oder Inanspruchnahmen von geschützten Flächen wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

Das Schutzgut Fläche ist hinsichtlich des Flächenverbrauchs, der mit dem geplanten Vorhaben einhergeht, berücksichtigt worden. Dieser wurde vollumfänglich beim Schutzgut Boden ermittelt und berücksichtigt, da der Verlust von Böden zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führt und die Eingriffe daher, unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Bodentypen, vollflächig erfasst und bilanziert werden. Das Schutzgut Fläche wurde daher zusammen mit dem Schutzgut Boden betrachtet.

Wesentliche Auswirkungen auf den möglichen bzw. zu erwartenden Klimawandel sind betriebsbedingt nicht zu erwarten; in der Bauphase kommt es zum Verbrauch an Ressourcen (z. B. fossile Treibstoffe), die allerdings keinerlei globale Einwirkungen erwarten lassen. Umgekehrt ist nicht zu prognostizieren, dass sich der Klimawandel durch daraus resultierende Ereignisse (z. B. Stark-Hochwasser) auf das Vorhaben auswirken wird.

3.4 Grunderwerb

3.4.1 Erläuterung zur Kennzeichnung der geänderten Betroffenheiten in den Grunderwerbsunterlagen

Grunderwerbsverzeichnis:

Geänderte oder neu hinzugekommene Grunderwerbsnummern sind mit einem nachgestellten "**Index**" gekennzeichnet. **Nicht mehr betroffene** Grundstücke sind komplett durchgestrichen.

Innerhalb der Flurstücke sind die **ungültigen Passagen** in blau und durchgestrichen, die **neuen** oder **geänderten** Texte/Zahlenwerte sind in blau dargestellt und grau hinterlegt. Die Änderungen von Angaben, welche sich nicht aus der antragsgegenständlichen Planänderung ergeben, werden nachrichtlich in Magenta dargestellt.

Neu in Anspruch genommene Grundstücke sind am Ende der entsprechenden Gemarkung in die Verzeichnisse eingefügt. Die Nummerierungen erfolgen fortlaufend.

Grunderwerbspläne:

Geändert bzw. neu betroffene sowie entfallende Flurstücke erhalten einen blauen Punkt für die lfd.-Nr. und einen nachgestellten "**Index**". Zusätzlich sind die Punkte der

entfallenden Flurstücke mit einem blauen Kreuz durchgestrichen (das Kreuz ist aus Gründen der Lesbarkeit der lfd.-Nr. etwas nach oben versetzt).

Innerhalb der Flurstücke mit **geänderter oder neuer Betroffenheit** sind die neuen Flächen mit einer blauen durchgezogenen Linie umrandet, die entfallenden Flächen sind mit einer blauen gestrichelten Linie und zusätzlichen Kreuzen umrandet / ausgekreuzt. Bei Flurstücken, die zukünftig **nicht mehr betroffen** sind und damit entfallen sind die gesamten Flächen mit einer blauen gestrichelten Linie und zusätzlichen Kreuzen umrandet / ausgekreuzt.

3.4.2 Neuer Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP)

Durch die Planungen zum Evakuierungs- und Rettungspunkt werden insgesamt fünf bereits durch das Vorhaben betroffene Flurstücke neu bzw. geändert in Anspruch genommen.

Folgende Flurstücke sind neu bzw. geändert betroffen:

Lfd. Nr. ^{*)}	Flst. Nr.	Grunderwerb	Dingl. Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
19B	150	+2 m ² /-2 m ² **)	± 0 m ²	± 0 m ²	DB AG	nein
23B	2062/1	+344 m ² / -344 m ² **)	± 0 m ²	± 0 m ²	Land Baden-Württemberg	nein
25B	1514	+ 169 m ²	± 0 m ²	- 169 m ²	Privat	nein
64A	1474	+ 172 m ²	± 0 m ²	- 172 m ²	Stadt Wendlingen	nein
249E	2060	+ 224 m ²	± 0 m ²	- 224 m ²	BRD Bundes-Straßenverwaltung	nein

*) gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen im PFA 2.1 a/b

***) Der Entfall von „Erwerb für Dritte“ und der neue „Erwerb für techn. Anlagen“ heben sich auf.

Die geänderten Betroffenheiten sind im Ergänzungsblatt des Grunderwerbes in der Anlage 9.3, Blatt 1F sowie den Ergänzungsblättern zum Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1F) dargestellt.

3.4.3 Entfall des Teilrückbaus der L1250(alt)

Durch den Entfall des Teilrückbaus der bestehenden L1250(alt) werden die bislang betroffenen Flurstücke nicht geändert betroffen. Die Flurstücke sind entweder bereits durch eine vorübergehende Inanspruchnahme (wenn im Besitz des Regierungspräsidiums Stuttgart) oder durch den Erwerb für Dritte (wenn in anderweitigem Besitz) belegt. Eine Änderung der Grundstücksbetroffenheiten ergibt sich hieraus nicht.

3.4.4 Dienstbarkeit für die Rettungszufahrt im Bereich der L1250(alt)

Bislang sollte die bestehenden L1250(alt) nach der Umlegung in die Heinrich-Otto-Straße in einen Wirtschaftsweg rückgebaut werden. Die verbleibenden Fahrbahnbreite war mit 3,0 m vorgesehen, der restliche Teil der Straße sollte aufgebrochen, rückgebaut und rekultiviert werden.

Nun soll die Gemeindestraße in seiner vorhandenen Breite erhalten bleiben. Durch die Verwendung als Rettungszufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt muss im Bereich der Flurstücke des Wirtschaftsweges auf die volle (bestehende) Breite für die Zufahrt von Rettungskräften eine technische Dienstbarkeit eingetragen werden.

Folgende Flurstücke sind neu bzw. geändert betroffen:

Lfd. Nr. ^{*)}	Flst. Nr.	Grunderwerb	Dingl. Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
39D	2062	± 0 m ²	+ 2118 m ²	± 0 m ²	Land Baden-Württemberg	nein
249E	2060	± 0 m ²	+ 395 m ²	± 0 m ²	BRD Bundes-Straßenverwaltung	nein

^{*)} gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen im PFA 2.1 a/b

Die geänderten Betroffenheiten sind in den Ergänzungsblättern des Grunderwerbes in der Anlage 9.3, Blätter 1F und 15D sowie den Ergänzungsblättern zum Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1F) dargestellt.

3.4.5 Umlegung der Entwässerungsdruckleitung der GZA

Die Umlegung der Entwässerungsdruckleitung von der GZA unter der BAB A8 hindurch bis zum Auslaufbauwerk des RRK 8 erfolgt auf zwei bereits durch das Vorhaben betroffene Flurstücke.

Für die Lage der Leitung wird eine technische Dienstbarkeit für Leitungen Dritter im Grundbuch der betroffenen Flurstücke eingetragen.

Folgende Flurstücke sind neu bzw. geändert betroffen:

Lfd. Nr. ^{*)}	Flurstück	Grunderwerb	Dingliche Sicherung	Vorüberg. Inanspruchn.	Eigentum	VE vorh.?
Gmd. Wendlingen am Neckar, Gem. Wendlingen, Flur 002						
43D	2061/1	± 0 m ²	+ 5 m ²	± 0 m ²	Stadt Wendlingen	nein
249E	2060	± 0 m ²	+ 206 m ²	± 0 m ²	BRD Bundes-Straßenverwaltung	nein

^{*)} gemäß Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen im PFA 2.1 a/b

Die geänderten Betroffenheiten sind im Ergänzungsblatt des Grunderwerbes in der Anlage 9.3, Blätter 1F sowie den Ergänzungsblättern zum Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 9.1F) dargestellt.